

Hinweise zur Form und Recherche

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	2
B. Verbindliche Hinweise zur Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten.....	2
I. Äußere Form	2
II. Inhaltsverzeichnis.....	3
III. Literaturverzeichnis	4
IV. Zitierweise.....	6
C. Hinweis zum Textverarbeitungsprogramm	8
D. Zur Herangehensweise an die Bearbeitung, insbesondere an die Literaturrecherche	8
I. Start der Recherche mit einem Lehrbuch.....	8
II. Start oder Fortsetzung der Recherche mit einem Kommentar	9
III. Recherche mit Datenbanken	10
IV. Sammlung von Links für Fachdatenbanken.....	11
V. Recherche von Gesetzesmaterialien.....	12
E. Anhang: Literatur	13
I. Lehrbücher und Kommentare	13
1. Allgemeines Strafrecht	14
a. Lehrbücher zum Strafrecht AT	14
b. Lehrbücher zum Strafrecht BT	16
c. Kommentare und Handbücher	17
2. Wirtschaftsstrafrecht	18
a. Lehrbücher	19
b. Kommentare und Handbücher	19
II. Zeitschriften	20
1. Allgemeine und strafrechtliche Zeitschriften	20
2. Zeitschriften zum Wirtschaftsstrafrecht	21
III. Weitere Quellen	22

A. Einleitung

Dieser Leitfaden soll Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten unterstützen. Zwingend zu beachten sind hierbei zunächst die verbindlichen Anforderungen an Haus- und Seminararbeiten (B.). Im Anschluss folgen Ausführungen, die Ihnen beim Einstieg in die Anfertigung der Arbeit insbesondere mit Blick auf die hierfür notwendige Recherche helfen sollen (C. und D.). Im Anhang finden Sie ausführliche Listen von Strafrechtslehrbüchern, Kommentaren und juristischen Zeitschriften einschließlich Verweisen auf die an vielen Stellen vorhandenen Möglichkeiten, diese Werke online abzurufen (E.).

B. Verbindliche Hinweise zur Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten

I. Äußere Form

1. Die Arbeit besteht aus Titelblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Gutachten sowie der Versicherung, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe erstellt wurde, und zwar in dieser **Reihenfolge**. Die Versicherung ist zu **unterschreiben**.

2. Auf dem Titelblatt sind anzugeben:

- der Name der Lehrveranstaltung (z.B. Übung im Strafrecht, Seminar zum...), das Semester (z.B. Wintersemester 2020/2021) und die Art der Arbeit (z.B. Hausarbeit, Referat) sowie bei Seminararbeiten das Thema.
- Vor- und Nachname, Fachsemesterzahl und Matrikelnummer.

Zusätzliche graphische „Verschönerungen“ (z.B. Justitia samt Waage, Fakultätslogo) haben zu unterbleiben.

3. Das Gutachten darf den Umfang von **20 einseitig beschriebenen DIN-A4-Seiten** (*inklusive* Fußnoten, aber *exklusive* Titelblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Versicherung) **nicht** überschreiten. Die Arbeit ist in Schrift der **Punktgröße 12 pt**, Schriftart „Times New Roman“ mit **1,5-zeiligem Abstand** zu verfassen. Auf der **linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm** zu belassen. Nach rechts hat der Rand 1 cm, nach oben und unten jeweils 1,5 cm zu betragen. Die Arbeit muss den üblichen Zeichenabstand aufweisen (Skalieren: 100 %; Laufweite: normal; Position: normal). Fußnoten werden in einer kleineren Schriftgröße geschrieben (Punktgröße 10, einfacher Zeilenabstand).

4. Es empfiehlt sich, von der **Silbentrennungsfunktion** des verwendeten Schreibprogramms Gebrauch zu machen, um Löcher im Textfluss zu vermeiden. Außerdem sollte **Blocksatz** dem Flatterrand vorgezogen werden.
5. Der linke Rand des Fußnotenapparats muss dem linken Rand des Haupttextes bündig entsprechen.
6. Die Seiten sind durchnummerieren. Bis zum Gutachten sind römische Ziffern zu verwenden; danach beginnt eine neue Zählung mit arabischen Ziffern. Auf dem Titelblatt erscheint keine Zahl.
7. Es versteht sich von selbst, dass orthographische oder Ausdrucksmängel den Wert einer juristischen Arbeit mindern.
8. Grundsätzlich sind nur die üblichen Abkürzungen zu verwenden (z.B. BGH), wie sie bei *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. 2018, dokumentiert sind. Das Erstellen eines Abkürzungsverzeichnisses ist nicht erforderlich.

II. Inhaltsverzeichnis

1. Das Inhaltsverzeichnis soll die Struktur des Gedankengangs erkennen lassen. Gliederungspunkte sollen daher aussagestark sein (insb. sind nichtssagende Überschriften wie „1. Auffassung“, „2. Auffassung“ zu vermeiden).
2. Die Gliederung soll in sich schlüssig sein, d.h. auf 1. muss 2., auf a) muss b) folgen.
3. Jedem Gliederungspunkt muss eine identische Überschrift im Text entsprechen.
4. Bei jedem Gliederungspunkt ist eine Seitenzahl anzugeben.
5. Es soll nach dem gemischten System gegliedert werden (A, I., 1., a), aa)). Von einer Gliederung nach dem Dezimalsystem wird abgeraten.
6. Bereits bei der Gliederung soll darauf geachtet werden, dass Paragrafenangaben stets mit dem entsprechenden Gesetz erfolgen, also z.B. nicht nur „§ 212“, sondern „§ 212 StGB“. Wer dies nicht möchte, kann bereits hier – und nicht erst im Gutachten – darauf hinweisen, dass sich alle nicht weiter bezeichneten Paragrafenangaben auf ein bestimmtes Gesetz (z.B. StGB) beziehen.
7. Wird das Gutachten nach Handlungsabschnitten gegliedert, so sind die Handlungsabschnitte knapp, aber so genau wie möglich zu bezeichnen.

III. Literaturverzeichnis

1. Das Literaturverzeichnis enthält nur die im Gutachten zitierte Literatur, diese jedoch vollständig.
 - a) Gerichtsentscheidungen, Gesetze und sonstige Rechtsnormen, Bundestagsdrucksachen und Ähnliches gehören nicht in das Literaturverzeichnis.
 - b) Nicht **zitierfähig** sind Skripten (z.B. aus der Vorlesung oder von Repetitorien), d.h. sie dürfen nicht verwendet werden. Auch Falllösungen (z.B. in Zeitschriften oder Fallsammlungen) sind insoweit nicht zitierfähig, als es um die Subsumtion geht; der Verfasser kennt Ihren Fall nicht.
2. Das Literaturverzeichnis ist **alphabetisch** zu ordnen. Von einer vereinzelt empfohlenen Untergliederung in Monografien, Kommentare, Aufsätze etc. wird abgeraten.
3. Bei der Erstellung der Arbeit sind die **neuesten Auflagen** zu verwenden. Nur so kann vermieden werden, dass Änderungen in der Rechtslage bzw. Rechtsprechung bzw. wichtige aktuelle Stellungnahmen in der Literatur übersehen werden.
4. Die einzelnen Informationen innerhalb einer Angabe im Literaturverzeichnis werden durch ein Komma voneinander abgetrennt.
5. Akademische Titel der Verfasser gehören nicht in das Literaturverzeichnis, ebenso wenig die Verlagsnamen. Der Erscheinungsort eines Buches muss nicht genannt werden.
6. Grundsätzlich sind sämtliche Verfasser oder Herausgeber eines Werkes zu nennen. Sind diese zu zahlreich, so ist, je nach Üblichkeit, der alphabetisch oder historisch erste Verfasser mit dem Zusatz „u.a.“ anzugeben.
7. Für die Angaben gelten im Einzelnen folgende Richtlinien:
 - a) Selbständige Schriften (Lehrbücher, Monographien etc.):

Verfasser mit Zu- und Vornamen, Werktitel, (ab der 2.) Auflage, Erscheinungsjahr (bei mehrbändigen Werken: Angabe des Bandes, dessen Erscheinungsjahr). Der Erscheinungsort muss nicht angegeben werden.

Beispiel: *Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Auflage 2019

Werden von einem Verfasser mehrere selbständige Schriften zitiert, so ist in Klammern ihre Zitierweise anzugeben:

Beispiel:

Renzikowski, Joachim, Notstand und Notwehr, 1994 (zitiert: Notstand)

Renzikowski, Joachim, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, 1997 (zitiert: Täterbegriff)

b) Kommentare:

Beiträge in Kommentaren sind nicht gesondert im Literaturverzeichnis aufzuführen. Es ist nur der Kommentar und bei mehrbändigen Kommentaren der zitierte Band zu nennen.

Beispiele:

Lackner, Karl/Kühl, Kristian, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage 2018

Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Auflage 2020

Einige Kommentare werden üblicherweise nicht nach ihren (aktuellen) Verfassern benannt (z.B. Leipziger Kommentar, Münchener Kommentar, Schönke/Schröder, Systematischer Kommentar). Diese Werke ordnet man alphabetisch nach ihren Namen ein, also nicht nach ihren Herausgebern oder Verfassern.¹

Beispiele:

Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 1 (Einleitung, §§ 1-18), 13. Auflage 2020

Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage 2019

Bei Kommentaren in Loseblattform oder solchen, die in Teillieferungen ergänzt werden, ist der aktuelle Stand der Lieferungen anzugeben, bei Online-Komentaren (z.B. BeckOK) die Edition.

Beispiele:

von *Heintschel-Heinegg, Bernd* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, 46. Edition 2020

Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 229. Ergänzungslieferung 2020

c) Nicht in einem Verlag publizierte Dissertationen:

Dissertationen, die in einem Verlag erschienen sind, werden als Monographien aufgeführt (s. dazu oben). Ist eine Dissertation nicht in einem Verlag erschienen, so wird wie folgt angegeben: Verfasser mit Zu- und Vornamen, Werktitel, Diss. jur., Dissertationsort, Jahr.

d) Aufsätze in Zeitschriften:

Verfasser mit Zu- und Vornamen, Werktitel, Name der Zeitschrift (i.d.R. abgekürzt), ggf. Band (z.B. bei der ZStW), Jahreszahl (bei Angabe des Bands in Klammern), Seitenzahl (die erste Seitenzahl ist anzugeben, die Angabe der letzten ist empfehlenswert, jedenfalls sollte auch hier **einheitlich** vorgegangen werden).

¹ Es ist aber zulässig, auch insoweit an den oder die Herausgeber anzuknüpfen (und das Werk dann im Literaturverzeichnis entsprechend alphabetisch einzuordnen), gekennzeichnet durch die Angabe (Hrsg.). Beispiel: *Erb, Volker/Schäfer, Jürgen* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1 (§§ 1-37 StGB), 4. Aufl. 2020.

Beispiele:

Radtke, Henning, Materielle Rechtskraft bei der Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung, ZStW 110 (1998), 297

Claus, Susanne, Zur Modernisierung des Strafverfahrens, NStZ 2020, 57

e) Aufsätze in Sammelwerken:

Sammelwerke, die Aufsätze enthalten, sind nicht als solche aufzuführen. Nachzuweisen ist nur der Aufsatz.

Verfasser mit Zu- und Vornamen, Werktitel, Herausgeber und Titel des Sammelwerks (bei Fest- und Gedächtnisschriften genügt der Name der Schrift, z.B. FS Kohlmann, GS Meurer), Erscheinungsjahr, Seitenzahl (s. o.) oder Kapitelangabe (wenn innerhalb des Kapitels nicht nach Seiten, sondern nach Randnummern zitiert wird).

Beispiele:

Trüg, Gerson, Straf- und Bußgeldtatbestände im BörsG und WpHG, in: *Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas/Rönnau, Thomas* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019, Teil 10, Kapitel 2

Rennig, Christoph, Zum Tatobjekt des § 353d Nr. 3 StGB, GS Meurer, 2002, S. 291

IV. Zitierweise

1. Zitiert wird in Fußnoten. Diese sind durchnummerieren.
2. Die Fußnotenziffer ist im Text und in der Fußnote hochzustellen.
3. Bezieht sich die Fußnote auf einen Satzteil oder einen ganzen Satz, so steht die Fußnotenziffer hinter dem jeweils abschließenden Satzzeichen, bezieht sie sich auf einen kleineren Satzteil, so steht sie an dessen Ende.
4. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben. Jede Fußnote schließt mit einem Punkt. Enthält eine Fußnote mehrere Fundstellen, so sind diese mit einem Semikolon abzutrennen.

Beispiel: BGHSt, 13, 104 (105); *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 100; *Wichtig*, GA 2008, 23 (29).

5. Schriftumsangaben beziehen sich auf das Literaturverzeichnis. Sie sollen knapp gehalten werden, d.h. anzugeben ist nur so viel, wie für eine zweifelsfreie Identifizierung des Nachweises nötig ist. Der Verfasser wird kursiv geschrieben. Der Hinweis „a.a.O.“ ist zu vermeiden.
6. Bei Kommentierungen werden das Werk und der Bearbeiter genannt, soweit nicht ausnahmsweise der Kommentar von einer Person allein verfasst worden ist (z.B. *Fischer*). Der Kommentar kann abgekürzt werden, wenn eine solche Angabe üblich ist (z.B.: LK für Leipziger Kommentar):

Beispiele:

Schönke/Schröder/Perron, § 266 Rn. 20 oder S/S/Perron, § 266 Rn. 20

Matt/Renzikowski/Dietmeier, § 258 Rn. 13

LK/Schünemann, § 266 Rn. 12

NK/Puppe, § 16 Rn. 12

7. Gerichtsentscheidungen werden unter Angabe des Gerichts und der Fundstelle zitiert.

Dabei gelten die üblichen Abkürzungen. Aktenzeichen und Daten von Entscheidungen brauchen nur dann angegeben zu werden, wenn das Urteil nicht veröffentlicht worden ist oder nur auf der Website des BGH oder nur bei Juris.

Sofern die Entscheidung in einer sog. amtlichen Sammlung enthalten ist (z.B. BGHSt²), ist daraus zu zitieren.

Sofern nicht die gesamte Entscheidung in Bezug genommen, sondern nur auf eine Passage verwiesen wird (= Regelfall), ist auch diese Seite anzugeben. Soweit Randnummern verwendet werden, sind diese ebenfalls anzugeben (z.B. auch in den neueren Bänden der sog. amtlichen Sammlung).

Beispiele:

RGSt 3, 332 (333)

BGHSt 31, 170 (176)

BGH, NJW 2020, 164 (165 Rn. 14)

OLG Düsseldorf, wistra 2011, 480 (481)

BGH, BeckRS 2017, 118038 Rn. 20

Bei der Angabe mehrerer Gerichtsentscheidungen sind diese nach dem Rangverhältnis der Gerichte zu sortieren (z.B. BGH vor OLG vor LG), bei Gerichten der gleichen Instanz alphabetisch oder chronologisch.

8. Wörtliche Zitate sind als solche zu kennzeichnen, also in Anführungszeichen zu setzen und zu belegen.
9. Die Zitierung einer WWW-Seite kommt nur in Betracht, wenn es die einzige Veröffentlichungsform eines wissenschaftlichen Texts oder einer Gerichtsentscheidung ist. In diesem Fall sind die genaue Fundstelle der WWW-Seite (also nicht nur: dejure.org) sowie das letzte Abfragedatum anzugeben.
10. Wird ausschließlich der Gesetzestext wiedergegeben, so ist die Bezugnahme auf eine weitere Literaturstelle verfehlt.
11. Sofern im Rahmen der Darstellung bzw. Diskussion verschiedener Auffassungen zitiert wird, ist darauf zu achten, **dass in der zitierten Fundstelle auch tatsächlich die Ansicht**

² Zu finden im 2. Obergeschoss der Fachbibliothek unter der Kennung jur n 107.e061.

vertreten wird, für die sie herangezogen wird. Insbesondere ist es verfehlt, zum Beleg für eine von der Rechtsprechung vertretene Ansicht ein Lehrbuch oder für unterschiedliche Ansichten in der Literatur dasselbe Lehrbuch zu zitieren.

12. Wenn auf die „ständige Rechtsprechung“ verwiesen wird, so sind das höchstrichterliche Ersturteil und Beispiele für die aktuelle Rechtsprechung anzugeben. Wird die „herrschende Meinung“ zitiert, so muss sich dies auch in der Zitierung der wichtigsten Vertreter dokumentieren. Beachten Sie, dass der Hinweis auf eine „herrschende Meinung“ kein Ersatz für eine Begründung ist.

C. Hinweis zum Textverarbeitungsprogramm

Für die Erstellung der Arbeit wird ein Textverarbeitungsprogramm benötigt. Es gibt hier sowohl kostenlose und als auch kostenpflichtige Optionen. Für Studierende besteht das Angebot, die benutzerfreundlichen Programme von Microsoft Office für 4,99 €/Jahr zu erwerben. Weitere Informationen hierzu finden sich unter <https://hhu.expo-ip.com/stand/1146>.

D. Zur Herangehensweise an die Bearbeitung, insbesondere an die Literaturrecherche

Nachdem Sie sich die Aufgabenstellung erschlossen haben (wofür es sich bei einer Fallbearbeitung neben den üblichen „Brainstorming“-Methoden anbietet, diese zunächst wie eine Klausur zu lösen), sollten Sie damit beginnen, erste Probleme und Schwerpunkte der Aufgabenstellung zu identifizieren. Hierfür bietet es sich an, nah am Gesetz zu arbeiten und die tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen im Lichte Ihres Falles oder Ihrer Aufgabenstellung kritisch zu beleuchten. Es handelt sich zu diesem Zeitpunkt noch um keine abschließende Bestandsaufnahme. Sie sollten die von Ihnen erkannten Fragen bestimmten Stichwörtern zuordnen. Das kann im Optimalfall ein bereits aus dem Studium bekanntes Problem sein.³ Es kann sich aber zunächst auch um allgemeine Stichwörter handeln.⁴ Im Anschluss an diese Vorarbeit beginnt der Einstieg in die Literaturrecherche. Hier können verschiedene Wege gegangen werden:

I. Start der Recherche mit einem Lehrbuch

Es bietet sich zunächst an, ein Lehrbuch (eine breite Auswahl findet sich unter E. I. 1. und 2.) in die Hand zu nehmen und die zuvor genannten „Stichwörter“ über das Inhaltsverzeichnis am

³ Wie z.B. „fehlendes subjektives Rechtfertigungselement“ oder „Erlaubnistatbestandsirrtum“.

⁴ Wie z.B. „Notwehr nach § 32 StGB“, „Heimtücke bei § 211 StGB“, „Fahrlässigkeitsdelikt“ oder „Vorstellung, es läge eine Notwehrlage vor“.

Anfang des Buches oder über das Stichwort-, Sach- oder Paragrafenverzeichnis am Ende des Buchs aufzusuchen. Beim Lesen der einschlägigen Textstellen sollten Sie keine „Scheuklappen“ tragen, sondern den Blick auch immer noch über die nächsten Absätze und Seiten schweifen lassen.⁵

Diesen Prozess sollten Sie mit mehr als einem Lehrbuch wiederholen. Der Grund, warum Korrektoren zu kurze Literaturverzeichnisse monieren, liegt nicht daran, dass man Ihnen überflüssige Fleißarbeit abverlangen will. Die Dinge stehen in jedem Werk immer etwas anders, mit einer anderen Perspektive und anderen Schwerpunkten. Ein Problem mag in einem Werk nur in einer Fußnote auftauchen, während es in dem anderen Werk Seiten füllt. Auch lässt sich nur so ermitteln, was wirklich allgemein anerkannt ist, und was nur die Sonderauffassung einer bestimmten Person ist.

Vor allem aber dienen die Lehrbücher Ihnen als Einfallstor für die vertiefte Literaturrecherche. Denn es finden sich in den Fußnoten sowie Literaturhinweisen jeweils Verweise auf andere Lehrbücher, Kommentierungen, Aufsätze in Zeitschriften, Beiträge in Festschriften etc. Diese können Sie dann studieren und wiederum auch den dort verwendeten Nachweisen zu weiterer Literatur folgen. So bauen sich dann ein umfassendes Literaturverzeichnis und das damit verbundene Sachwissen ganz von allein auf. Achten Sie bei Ihrer Recherche darauf, einmal gefundene Quellen zu sichern (Notation der Fundstelle, Download der pdf, Kopie, Scan oder Fotografie der einschlägigen Textstellen bei nicht online verfügbaren Quellen⁶).

II. Start oder Fortsetzung der Recherche mit einem Kommentar

Der gleiche Prozess lässt sich auf Kommentare übertragen. Allerdings sind die entsprechenden Darstellungen oft umfangreicher und an einen mit der Materie bereits vertrauten Leser gerichtet und können Sie zu Beginn etwas „erschlagen“, weshalb es sich ggf. anbietet, erst einmal eine überschaubare Darstellung heranzuziehen. Es empfiehlt sich zunächst ein Blick in das Sachverzeichnis oder teilweise vorhandene Inhaltsverzeichnisse am Anfang des jeweils kommentierten

⁵ Wenn Sie z.B. anlässlich der Prüfung des § 229 StGB sich über die Tatbestandsvoraussetzungen des Fahrlässigkeitsdelikts belesen, könnte Ihnen so auffallen, dass im darauffolgenden Kapitel auch etwas zur Rechtswidrigkeit bei Fahrlässigkeitsdelikten, insbesondere mit Blick auf fehlende subjektive Rechtfertigungselemente steht, und Sie könnten möglicherweise feststellen, dass das auch in Ihrem Fall problematisch ist.

⁶ Wenn Sie erst später feststellen, dass Ihnen dann die Angaben für das Literaturverzeichnis fehlen, kann die Nutzung des Katalogs der Deutschen Nationalbibliothek hilfreich sein (abrufbar unter <https://portal.dnb.de/>).

Paragrafen. Auch hier sollten Sie nicht nur in einen Kommentar schauen und die Literaturnachweise verfolgen, da die Kommentierungen ebenfalls unterschiedliche Schwerpunkte setzen.⁷

III. Recherche mit Datenbanken

Ihnen stehen aber natürlich auch die Mittel des 21. Jahrhunderts zur Verfügung. Damit sind freilich weniger Google & Co. und mehr die juristischen Fachdatenbanken gemeint. So können Sie sich bei beck-online und Juris zu einem bestimmten Urteil alle (online bekannten) Fundstellen aus der Literatur, die diese Entscheidung behandeln oder zitieren, sowie vorrangigene und darauffolgende Gerichtsentscheidungen anzeigen lassen:

<p>▼ Vorinstanzen</p> <p>BVerfG 2 BvR 2527/16 21.12.2015 BVerfG 2 BvR 2347/15 26.06.2018</p> <hr/> <p>▼ Nachinstanz</p> <p>BVerfG 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16 27.05.2020</p> <hr/> <p>▼ Entscheidung zitiert in</p> <p>▼ Büchern 14</p> <p>BeckOK StGB 4 beck-online.GROSSKOMMENTAR 3 BeckOK BGB 3 BeckOK Grundgesetz 2 BeckOK Polizei- und Ordnu... PdK - Nordrhein-Westfalen...</p> <p>➤ Rechtsprechung 45</p> <p>> Verwaltungsvorschriften 0</p> <p>➤ Aufsätzen 9</p> <p>> Meldungen 0</p> <hr/> <p>▼ Parallelfundstellen 17</p>	<p>☐ Verfahrensgang</p> <p>vorgehend BVerfG 2. Senat 2. Kammer, 21. Dezember 201 vorgehend BVerfG 2. Senat, 13. Februar 2018, 2 BvR 651/ vorgehend BVerfG 2. Senat, 26. Juni 2018, 2 BvR 1593/16 vorgehend BVerfG 2. Senat, 26. Juni 2018, 2 BvR 2354/16 vorgehend BVerfG 2. Senat, 26. Juni 2018, 2 BvR 2527/16 vorgehend BVerfG 2. Senat, 26. Juni 2018, 2 BvR 1261/16 vorgehend BVerfG 2. Senat, 26. Juni 2018, 2 BvR 2347/15 nachgehend BVerfG 2. Senat, 27. Mai 2020, 2 BvR 2347/15</p> <hr/> <p>☐ Diese Entscheidung wird zitiert</p> <p>Rechtsprechung</p> <p>Vergleiche BVerfG 1. Senat 2. Kammer, 20. Mai 2020, 1 Bv Vergleiche BVerfG 1. Senat 3. Kammer, 12. Mai 2020, 1 Bv Vergleiche BVerfG 2. Senat 2. Kammer, 27. Februar 2020, 1</p> <p>Literaturnachweise</p> <p>Stephan Rixen, BayVBl 2020, 397-403 (Entscheidungsbespr.) ■ Michael Sachs, JuS 2020, 580-582 (Entscheidungsbespr.) ■ Heinrich Lang, NJW 2020, 1562-1565 (Entscheidungsbe ■ Manuela Schlund, NJW-Spezial 2020, 184 (Aufsatz) Robert Roßbruch, PflR 2020, 241-243 (Anmerkung) ...mehr</p> <hr/> <p>☐ Diese Entscheidung zitiert</p> <p>Rechtsprechung</p> <p>im Text BGH 5. Strafsenat, 3. Juli 2019, 5 StR 132/18 Vergleiche BVerfG 1. Senat, 21. März 2018, 1 BvF 1/13</p>
---	---

Ebenso ist die Nutzung der Fachdatenbanken nützlich, um insbesondere aktuelle Rechtsprechung aufzuspüren, die noch nicht bei Veröffentlichung der aktuellen Auflagen von Lehrbüchern und Kommentaren vorhanden war. Hier sollten die Filterfunktionen, insbesondere nach Datum, benutzt werden. Besonders effektiv funktioniert das, indem man z.B. bei beck-online einen bestimmten Paragrafen sucht und in der rechten Seitenleiste dann „Rechtsprechung zum Thema“ wählt:

⁷ So wird der „Leipziger Kommentar“ einen wissenschaftlichen Streit eher breit diskutieren, während sich der „AnwaltKommentar“ stärker auf die Problemschwerpunkte der Anwaltspraxis konzentrieren wird.

Suche: § 217 stgb

StGB [Strafgesetzbuch] [Verkündungsblatt ausgewertet bis 30.06.2020] Bund

§ 217 ^[1]^[2] Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

^[1] § 217 neu gef. mWv 10.12.2015 durch G v. 3.12.2015 (BGBl. I S. 2177).

^[2] § 217 ist gem. Ur. des BVerfG v. 26.2.2020 (BGBl. I S. 525) mit Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 iVm Art. 104 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig.

Geltungszeiträume

Siehe auch ...

- Zitiert in Normen (5)
- Verwaltungsvorschriften (0)
- Kommentare (11)
- Handbücher (5)
- Lexika (8)
- Rechtsprechung zum Thema (90)
- Aufsätze zum Thema (94)
- Formulare zum Thema (1)

Der Kreativität bei der Nutzung der Fachdatenbanken sind auch sonst keine Grenzen gesetzt. Hier gilt es, sich insbesondere an den umfangreichen Filterfunktionen einfach mal auszuprobieren. Sehen Sie dies auch als Übung für den Ernstfall der auf vier Wochen limitierten Schwerpunktereichshausarbeit an; nutzen Sie jetzt Ihre Zeit, sich mit den vorhandenen Möglichkeiten vertraut zu machen.

IV. Sammlung von Links für Fachdatenbanken

Es sind insbesondere folgende Datenbanken hervorzuheben:

- <https://beck-online.beck.de/> (Rechtsprechung, Kommentare, Zeitschriften)
- <https://ebibliothek.beck.de/> (insbesondere Lehrbücher)
- [Nomos eLibrary](https://www.nomos-elibrary.de/) (Monografien und Lehrbücher)
- <https://www.juris.de/> (Rechtsprechung, Kommentare, Zeitschriften)

Hinweis: Für ein erfolgreiches Login in Juris über VPN (s.u.) müssen Sie einen Umweg nehmen über „Recherche starten“ bei https://www.ulb.hhu.de/nc/recherchieren/fachdatenbanken/dbis.html?lett=&titel_id=865&target=detail&colors=15&ocolors=40.

Darüber hinaus finden Sie z.B. unter

- <https://www.jura.hhu.de/service-und-it/recherche-fachbibliothek-und-datenbanken>
- <https://www.ulb.hhu.de/recherchieren/fachsystematiken-und-fachinformationen/fachinformation/fachinformation-rechtswissenschaft/datenbanken.html>
- [Zeitschriftenliste nach Fachgebiet | Elektronische Zeitschriftenbibliothek](#)

zahlreiche weitere Datenbanken mit verschiedenen Inhalten.

Beachten Sie dabei, dass insbesondere beck-online sich (außerhalb einer Corona-Pandemie⁸) nur abrufen lässt, wenn Sie sich vor Ort an einer⁹ Universität befinden und in eduroam eingeloggt sind. Demgegenüber lassen sich Juris und viele andere Datenbanken mittels eines VPN, den Sie unter <https://www.zim.hhu.de/servicekatalog/netze/vpn> herunterladen können, auch von zu Hause aus nutzen.

V. Recherche von Gesetzesmaterialien

Gerade beim Verfassen von Haus- und Seminararbeiten kann neben den übrigen Auslegungsmethoden auch die historische Auslegung ins Blickfeld geraten. Während die Gesetzesmaterialien bei einer Klausur nicht zur Verfügung stehen und nur auf bekanntes Vorwissen zurückgegriffen werden kann, stehen nun andere Türen offen. Diese sollten auch genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass zur Ermittlung der Intentionen des Gesetzgebers nicht auf (vielleicht nur unterstellte) Absichten des Gesetzgebers, wie sie in der Literatur wiedergegeben werden, zurückgegriffen werden darf, sondern vielmehr die entsprechenden Primärquellen zu Rate gezogen werden müssen. Genau so, wie man für die Auffassung des BGH dessen Entscheidungen zitiert (und nicht z.B. ein Lehrbuch), zitiert man für die Intention des Gesetzgebers die Gesetzgebungsmaterialien (und eben nicht z.B. ein Lehrbuch oder Urteil).

Zum Einstieg bietet sich neben Verweisen in Gerichtsentscheidungen und Literatur auf Gesetzgebungsmaterialien (z.B. BT-Drucksachen) die eigenständige Recherche über die Suchfunktion im *Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge* (DIP) an (abrufbar unter <https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>). Hierzu einige Ratschläge:

- Es können Anführungsstriche für zusammenhängende Suchen gesetzt werden (z.B. „§ 217 StGB“ statt § 217 StGB, weil sonst jedes Dokument ermittelt wird, in dem das §-Zeichen, die Zahl 217 und die Abkürzung StGB verwendet wird)
- Einen guten Überblick verschaffen insbesondere die „Basisinformationen über den Vorgang“. Um diese aufzufinden, muss zunächst der Name des (Änderungs-)Gesetzes ermittelt werden, durch das die fragliche Norm eingefügt oder geändert worden ist, z.B. über die Änderungsverzeichnisse der einzelnen Gesetze bei beck-online. Anschließend kann der Name mit Anführungszeichen in der einfachen Suche unter Beratungsabläufe im Suchfeld eingegeben werden (z.B. „Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der

⁸ Gegenwärtig ist beck-online per VPN abrufbar, s. <https://www.jura.hhu.de/corona.html>.

⁹ Dies muss nicht zwingend die HHU sein. Der Zugriff auf eduroam besteht auch an anderen Universitäten.

Selbsttötung“). Es muss auf die richtige Wahlperiode geachtet werden. Als Vorgangstyp kann Gesetzgebung ausgewählt werden.

- Mit dem sogenannten *Trunkierungszeichen* * können mehrere Wörter mit demselben Wortstamm gesucht werden (durch die Eingabe des Suchbegriffs Sterbe* erhält man so z.B. sowohl Ergebnisse mit dem Wort „Sterbehilfe“ als auch mit dem Wort „Sterbebegleitung“). Das * kann auch an den Anfang des Worts gesetzt werden (also z.B. *tötung führt zu Ergebnissen für „Fremdtötung“ als auch „Selbsttötung“, aber auch zu Ergebnissen für „Tötung“).
- Zur Übersichtlichkeit sollte man die zur Verfügung stehenden Filter (Wahlperiode; Vorgangstyp (regelmäßig: Gesetzgebung)) verwenden. Es steht jeweils eine erweiterte Suchfunktion zur Verfügung, mit der sich das Rechercheziel ggf. besser erreichen lässt (z.B. durch Kombination und Ausschluss bestimmter Begriffe)
- Weitere Hilfsmittel bei der Recherche lassen sich auch auf der Seite des DIP unter dem Punkt „Einführung“ finden.

Leider reicht das DIP nicht bis zur ersten Wahlperiode zurück. Für ältere Dokumente können die Drucksachen und Plenarprotokolle des Bundestages ab 1949 unter <https://pdok.bundestag.de/> etwas unkomfortabler durchsucht werden.

E. Anhang: Literatur

Es folgen nun Listen mit Lehrbüchern, Kommentaren und Zeitschriften zum Strafrecht. Diese sollen ein Gefühl für den umfassenden Bestand an zur Verfügung stehender Literatur vermitteln und insbesondere auf die oft vorhandene Online-Abrufbarkeit aufmerksam machen. Die Listen sind nicht abschließend.¹⁰ Es gibt daneben weitere Werke und es entstehen auch neue Werke; insbesondere können auch neue Abrufmöglichkeiten entstehen und alte verfallen. Zudem gibt es mehr als „nur“ Lehrbücher, Kommentare und Zeitschriften (s. auch unter E. III.) Verwenden Sie für Ihre Recherche daher auch den Katalog der ULB unter <https://katalog.ulb.hhu.de/>.

I. Lehrbücher und Kommentare

Im Folgenden wird zur Übersichtlichkeit zwischen Lehrbüchern und Kommentare und zwischen Lehrbüchern zum „allgemeinen“ Strafrecht und zum Wirtschaftsstrafrecht (insbesondere

¹⁰ Und nicht immer aktuell. Sie sollten die Fundstellen daher nicht ungeprüft in Ihr Literaturverzeichnis kopieren!

für Schwerpunktbereich 4) getrennt. Diese Trennung sagt nichts darüber aus, welche Werke für Ihre konkrete Bearbeitung von Relevanz sind. Bitte beachten Sie auch, dass Sie im Literaturverzeichnis nicht zwischen verschiedenen Quellarten unterscheiden sollen, sondern eine alphabetische Auflistung genügt (s. oben B. III. 2.).

1. Allgemeines Strafrecht

a. Lehrbücher zum Strafrecht AT

Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang/Eisele, Jörg, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage 2016 (abrufbar unter <https://www.juris.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004106872>)

Freund, Georg/Rostalski, Frauke, Strafrecht Allgemeiner Teil, Personale Straftatlehre, 3. Auflage 2019 (abrufbar unter <https://link.springer.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004308106>)

Frister, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://ebibliothek.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004540393>)

Gropp, Walter, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage 2015 (abrufbar unter <https://link.springer.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003568048>)

Heinrich, Bernd, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2019 (abrufbar unter <https://content-select.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004360251>)

Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage 2015 (abrufbar unter <https://www.beck-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004532313>)

Jakobs, Günther, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Auflage 1991

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996 (abrufbar unter <https://elibrary.duncker-humblot.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004365074>)

Kaspar, Johannes, Strafrecht, Allgemeiner Teil Einführung, 3. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004411104>)

Kindhäuser, Urs/Zimmermann, Till, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004411096>)

Krey, Volker/Esser, Robert, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2016 (abrufbar unter <https://content-select.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004506447>; 7. Auflage 2021 angekündigt)

Kühl, Kristian, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage 2017 (abrufbar unter <https://ebibliothek.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003825525>)

Maurach, Reinhart/Gössel, Karl Heinz/Zipf, Heinz, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 8. Auflage 2014.

Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 1, Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Auflage 1992 (9. Auflage 2021 angekündigt)

Murmann, Uwe, Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage 2019

Otto, Harro, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Auflage 2004

Puppe, Ingeborg, Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 4. Auflage 2019 (abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004536083>)

Rengier, Rudolf, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage 2020 (11. Auflage 2019 abrufbar unter <https://ebibliothek.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004300075>)

Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, 2003

Roxin, Claus/Greco, Luis, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Auflage 2020

Stratenwerth, Günter/Kuhlen, Lothar, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat, 6. Auflage 2011

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 50. Auflage 2020

Zieschang, Frank, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2020

b. Lehrbücher zum Strafrecht BT

Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Auflage 2015

Eisele, Jörg, Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 5. Auflage 2019 (abrufbar unter <https://content-select.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004506469>)

Eisele, Jörg, Strafrecht Besonderer Teil II, Eigentumsdelikte und Vermögensdelikte, 5. Auflage 2019 (abrufbar unter <https://content-select.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004360253>)

Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian, Strafrecht Besonderer Teil 2, 2017 (abrufbar unter <https://www.beck-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004344250>)

Kindhäuser, Urs/Böse, Martin, Strafrecht Besonderer Teil II, Straftaten gegen Vermögensrechte, 11. Auflage 2020 (10. Auflage 2019 abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004411065>)

Kindhäuser, Urs/Schramm, Edward, Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 9. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004411098>)

Kluszczewski, Diethelm, Strafrecht Besonderer Teil, Lehrbuch zum Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2016

Krey, Volker/Hellmann, Uwe/Heinrich, Manfred, Strafrecht Besonderer Teil Band 1, Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 16. Auflage 2015 (abrufbar unter <https://content-select.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004361129>; 17. Auflage 2021 angekündigt)

Krey, Volker/Hellmann, Uwe/Heinrich, Manfred, Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Vermögensdelikt, 17. Auflage 2015 (abrufbar unter <https://content-select.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004361125>; 18. Auflage 2021 angekündigt)

Küper, Wilfried/Zopfs, Jan, Strafrecht Besonderer Teil, Definitionen mit Erläuterungen, 10. Auflage 2018

Küpper, Georg/Börner, René, Strafrecht Besonderer Teil 1, Delikte gegen Rechtsgüter der Person und Gemeinschaft, 4. Auflage 2017 (abrufbar unter <https://link.springer.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003911892>)

Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred, Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 2, Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 10. Auflage 2012

Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred/Hoyer, Andreas/Mommsen, Carsten, Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 11. Auflage 2019

Mitsch, Wolfgang, Strafrecht Besonderer Teil 2, Vermögensdelikte, 3. Auflage 2015 (abrufbar unter <https://link.springer.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003526113>)

Otto, Harro, Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 7. Auflage 2005

Rengier, Rudolf, Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 22. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://ebibliothek.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004540251>)

Rengier, Rudolf, Strafrecht Besonderer Teil II, Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 21. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://ebibliothek.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004532991> (22. Auflage 2021 angekündigt)

Wessels, Johannes/Hettinger, Michael/Engländer, Armin, Strafrecht Besonderer Teil 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 44. Auflage 2020

Wessels, Johannes/Hillenkamp, Thomas/Schuhr, Jan C., Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 43. Auflage 2020

c. Kommentare und Handbücher

Werke, bei denen hier keine Jahreszahlen angegeben werden, sind mehrbändig und müssen im Literaturverzeichnis jeweils einzeln mit jeweils zutreffenden Angaben zu Auflage und Veröffentlichungsjahr angegeben werden.

Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/König, Stefan/Rössner, Dieter (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht, StGB, StPO, Nebengesetze, Handkommentar, 4. Auflage 2017 (5. Auflage 2021 angekündigt)

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Auflage 2021

Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts (mehrbändiges, im Entstehen begriffenes Werk)

Joecks, Wolfgang/Jäger, Christian, Studienkommentar StGB, 13. Auflage 2021

Kindhäuser, Urs/Hilgendorf, Eric, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage 2019

Lackner, Karl/Kühl, Kristian, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage 2018 (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>, s. Link bei [https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004098774; 30. Auflage 2021 angekündigt](https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004098774;30.Auflage2021angekündigt))

Leipold, Klaus/Tsambikakis, Michael/Zöller, A. Mark (Hrsg.), Anwaltkommentar StGB, 3. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://www.juris.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003909321> (führt trotz anderer Angabe zu aktueller Auflage).

Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. bzw. 13. Auflage (mehrbändiges Werk) (abrufbar unter <https://www.degruyter.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003337224>)

Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Auflage 2020
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage bzw. 4. Auflage, München (mehrbändiges Werk) (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/002226968>)

Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 5. Auflage (mehrbändiges Werk) (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003903823>)

Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Auflage 2020

Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage 2019 (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004173890>)

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage (mehrbändiges Werk)

v. Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, 48. Edition 2020 (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/002236207>)

2. Wirtschaftsstrafrecht

Für das Wirtschaftsstrafrecht müssen auch die zuvor aufgeführten Werke verwendet werden, soweit sie einschlägig sind. Viele im Wirtschaftsstrafrecht auftretenden Problemstellungen sind allgemeiner Natur, die von den folgenden Werken nur in einem ganz bestimmten Blickwinkel

betrachtet und vertieft werden. Es handelt sich insoweit nur um eine Ergänzung zu den bereits aufgeführten Werken.

a. Lehrbücher

Brettel, Hauke/Schneider, Hendrik, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Auflage 2020 (2. Auflage 2018 abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004338561>)

Hellmann, Uwe, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Auflage 2018 (abrufbar unter <https://content-select.com/de/portal/media/view/5c76a4b4-d384-45a5-94da-2813b0dd2d03?forceauth=1>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004360548>)

Kudlich, Hans/Ođlakciođlu, Mustafa Temmuz, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Auflage 2020

Nestler, Nina, Bank- und Kapitalmarktstrafrecht, 2017 (abrufbar unter <https://link.springer.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003828634>)

Tiedemann, Klaus, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Auflage 2017 (abrufbar unter <https://www.beck-elibrary.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004345210>)

Wittig, Petra, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://ebibliothek.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/003848345>)

b. Kommentare und Handbücher

Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas/Rönnau, Thomas (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Auflage 2019 (abrufbar unter <https://www.juris.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004216211>)

Esser, Robert/Rübenstahl, Markus/Saliger, Frank/Tsambikakis, Michael (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht, 2017 (abrufbar unter <https://www.juris.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004177099>)

Graf, Jürgen Peter/Jäger, Markus/Wittig, Petra (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage 2017

Leitner, Werner/Rosenau, Henning (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017

Momsen, Carsten/Grützner, Thomas (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch für die Unternehmens- und Anwaltspraxis, 2. Auflage 2020

Müller-Gugenberger, Christian (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts, 7. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://www.degruyter.com/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004605079>)

Schröder, Christian, Handbuch Kapitalmarktstrafrecht, 4. Auflage 2020

Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas/Schmitt, Lothar (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 5. Auflage 2020 (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>, s. Link bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/004323528>)

II. Zeitschriften

Nicht alle folgenden Zeitschriften behandeln ausschließlich das Strafrecht. Auch können sich bei den unter Wirtschaftsstrafrecht aufgelisteten Zeitschriften Veröffentlichungen befinden, die für das „allgemeine“ Strafrecht von Relevanz sind. Nicht zuletzt können sich je nach Themenstellung auch außerhalb der aufgelisteten Zeitschriften relevante Veröffentlichungen finden lassen. Es handelt sich daher auch hier nicht um eine abschließende Aufzählung und keine strikt getrennte Gliederung. Vorangestellt ist das jeweils gebräuchliche Kürzel für die Zeitschrift, welches so auch in Haus- und Seminararbeiten verwendet werden kann.

1. Allgemeine und strafrechtliche Zeitschriften

GA | Goltdammer's Archiv für Strafrecht

HRRS | Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht (abrufbar unter <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>)

JA | Juristische Arbeitsblätter (ab 2005 abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>)

JR | Juristische Rundschau (abrufbar unter <https://www.degruyter.com/>, s. Links bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/001681500>)

Jura | Juristische Ausbildung (ab 2009 abrufbar unter <https://www.degruyter.com/>, s. Links bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/002425188>)

JuS | Juristische Schulung (ab 2000 selektiv abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>)

JZ | Juristenzeitung (abrufbar u.a. unter <https://www.jstor.org/>, s. Links bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/001820013>)

KJ | Kritische Justiz (abrufbar unter <https://www.kj.nomos.de/archiv/>)

KriPoZ | Kriminalpolitische Zeitschrift (abrufbar unter <https://kripoz.de/>)

medstra | Zeitschrift für Medizinstrafrecht

MschKrim | Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (ab 2000 abrufbar unter <https://www.degruyter.com/>)

NJ | Neue Justiz (abrufbar unter <https://www.neue-justiz.nomos.de/archiv/>)

NJW | Neue Juristische Wochenschrift (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>)

NStZ | Neue Zeitschrift für Strafrecht (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>)

NStZ-RR | Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>)

StraFo | Strafverteidiger Forum

StV | Strafverteidiger

ZIS | Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (abrufbar unter <http://www.zis-online.com/>)

ZJS | Zeitschrift für das Juristische Studium (abrufbar unter <http://www.zjs-online.com/>)

ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (abrufbar unter <https://www.degruyter.com/>, s. Links bei <https://katalog.ulb.hhu.de/Record/001715895>)

2. Zeitschriften zum Wirtschaftsstrafrecht

NZWiSt | Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/>)

wistra | Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

ZWH | Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

III. Weitere Quellen

Die Listen sollen einen Überblick über die zur Verfügung stehende umfangreiche Literatur im Strafrecht verschaffen und auf die an vielen Stellen vorhandenen, komfortablen Online-Zugriffsmöglichkeiten aufmerksam machen. Man sollte aber nicht aus dem Blick verlieren, dass es neben Lehrbüchern, Kommentaren und Zeitschriften auch andere Quellen gibt, die in Haus- und Seminararbeiten verwendet werden können und sollen. So gibt es Monografien,¹¹ Beiträge in Festschriften,¹² Sammelbänden¹³ und Tagungsbänden,¹⁴ sowie Gutachten¹⁵ etc. ... Sicherlich stehen diese Werke oft nicht am Anfang der Recherche, und oft mögen sie auch nicht online abrufbar sein. Man kann aber im Rahmen der Literaturrecherche (hierzu bereits unter D.) auf diese Werke stoßen und sollte entsprechenden Nachweisen nachgehen, auch dann, wenn sie nicht bequem vom Laptop aus abrufbar sind. Die Verwendung dieser Quellen kann die Qualität einer Haus- oder Seminararbeit fördern und fällt auch dem Leser bereits beim Studium des Literaturverzeichnisses in den Blick.

¹¹ Beispiel: *Renzikowski, Joachim*, Notstand und Notwehr, 1994.

¹² Beispiel: *Paeffgen, Hans-Ullrich/Böse, Martin/Kindhäuser, Urs/Stübinger, Stephan/Verrel, Thorsten/Zaczyk, Rainer* (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2010 (zur Zitierweise s. oben B. III. 7. e).

¹³ Beispiel: *Puppe, Ingeborg*, Strafrechtsdogmatische Analysen, 2006.

¹⁴ Beispiel: *Kempf, Eberhard/Lüderssen, Klaus/Volk, Klaus* (Hrsg.), Die Finanzkrise, das Wirtschaftsstrafrecht und die Moral, 2010.

¹⁵ Beispiel: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Band I, Gutachten, 2018.